

26.05.00

R - In - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Zweite Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellen-
verfahrensverordnung**A. Zielsetzung**

Mit der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2068) ist das Verfahren der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 675 bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt worden. Die der Deutschen Bundesbank übertragene Schlichtungsaufgabe nach § 29 des AGB-Gesetzes kann nach § 29 Abs. 3 des AGB-Gesetzes auch auf andere Stellen übertragen werden, um die Deutsche Bundesbank zu entlasten oder auch um Synergieeffekte zu nutzen.

B. Lösung

Eine entsprechende Ergänzung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in dieser Verordnung vorgesehene teilweise Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf die Verbände von Kreditinstituten entlastet den Staat, dessen Kostenlast geringer wird.

E. Sonstige Kosten

Die Kreditinstitute werden durch die Übertragung tendenziell entlastet, weil sich die an den Verbandsschlichtungsverfahren teilnehmenden Kreditinstitute nicht mehr an den Kosten der Schlichtungsstelle beteiligen müssen und die bei ihnen vorhandenen Einrichtungen auch für die Schlichtung nach § 29 des AGB-Gesetzes nutzen können.

26.05.00

R - In - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Zweite Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellen-
verfahrensverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (131) - 680 16 - Eu 36/00 (NA 1)

Berlin, den 25. Mai 2000

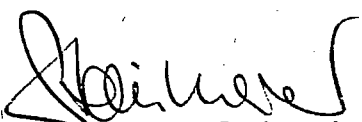
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Verordnung zur Änderung
der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

Vom

Das Bundesministerium der Justiz verordnet auf Grund:

- des § 29 Abs. 2 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317),
§ 29 eingefügt durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1999
(BGBl. I S. 1642),
- des § 29 Abs. 3 des AGB-Gesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2068), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I. S. 2498), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als „Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Abs. 3 Satz 2 EGZPO“ zu bezeichnen; die Namen der Beteiligten sind anzugeben.“

2. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7

Übertragung auf private Stellen

(1) Die Schlichtungsaufgabe nach § 29 Abs. 1 des AGB-Gesetzes wird übertragen:

1. für die Kreditinstitute, die dem Bundesverband deutscher Banken e.V., Burgstr. 28, 10178 Berlin angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband,
2. für die Kreditinstitute, die dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Lennéstr. 17, 10785 Berlin, angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband und
3. für die Kreditinstitute, die dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband e. V., Kirchfeldstr. 60, 40127 Düsseldorf, angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband.

Nimmt ein Kreditinstitut an mehreren Schlichtungsverfahren teil, kann der Kunde entscheiden, welche Schlichtungsstelle er mit der Angelegenheit befassen will.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 wird wirksam, wenn

1. die dort bezeichneten Verbände jeweils eine Schlichtungsstelle eingerichtet und eine Verfahrensordnung beschlossen haben, die den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht, und
2. das Bundesministerium der Justiz die jeweilige Verfahrensordnung genehmigt und diese Genehmigung mit der genehmigten Verfahrensordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht hat.

Die Verfahrensordnung kann mit Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz geändert werden. Die Genehmigung ist mit der genehmigten Änderung der Verfahrensordnung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die von den Verbänden einzurichtende Schlichtungsstelle und ihr Verfahren müssen den §§ 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 entsprechen. Es dürfen folgende Abweichungen vorgesehen werden:

1. Die Schlichter müssen abweichend von § 1 Abs. 2 nicht Bedienstete der Deutschen Bundesbank sein. Sie dürfen in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung nicht bei dem Verband oder einem verbandsangehörigen Kreditinstitut beschäftigt gewesen sein.
2. Bei der Bestellung der Schlichter brauchen abweichend von § 2 Abs. 1 die anderen Verbände der Kreditinstitute nicht beteiligt zu werden. Die Bestellung und die Abberufung von Schlichtern obliegt der zuständigen Stelle des Verbands.
3. Soweit bei den in Absatz 1 bezeichneten Verbänden Schlichtungsstellen bereits eingerichtet sind, können die amtierenden Schlichter bis zum Ende ihrer laufenden Amtsperiode ohne Wiederbestellung im Amt verbleiben, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 1 genügen und vor dem 30. Oktober 1999 bestellt worden sind.
4. Der Verband kann abweichend von § 5 Abs. 3 anstelle des Schlichtungsvorschlags auch einen nur für das Kreditinstitut verbindlichen Schlichtungsspruch vorsehen. Er kann die Verbindlichkeit solcher Schlichtungssprüche auf in der Verfahrensordnung festzulegende Beträge begrenzen und den Erlass verbindlicher Schlichtungssprüche für den Fall ausschliessen, dass die Klärung des Sachverhalts eine über den Urkundenbeweis hinausgehende Beweisaufnahme erfordert.

(4) Die Verbände sind verpflichtet, eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren jeweils teilnehmenden Kreditinstitute zu führen und in geeigneter Weise allgemein zugänglich zu machen.

§ 8

Abgabe bei Unzuständigkeit

Wird eine Schlichtung bei einer unzuständigen Schlichtungsstelle beantragt, gibt diese sie unter Benachrichtigung des Antragstellers an die zuständige Schlichtungsstelle ab.“

3. Der bisherige § 7 wird § 9, ihm wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Noch nicht abgeschlossene Schlichtungsverfahren, an denen Kreditinstitute beteiligt sind, die an einem der in § 7 Abs. 1 in der von dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einsetzen] an geltenden Fassung bezeichneten Schlichtungsverfahren beteiligt sind, werden nach Wirksamwerden der Übertragung und im erreichten Verfahrensstand an die zuständige Schlichtungsstelle abgegeben.“

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundesministerin der Justiz

A. Allgemeine Begründung

1. Ziel dieser Verordnung

Auf Grund von § 29 Abs. 1 des AGB-Gesetzes, der durch das Überweisungsgesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) eingefügt worden ist, hat die Deutsche Bundesbank mit Wirkung vom 14. August 1999 eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese ist für Kundenbeschwerden aus Anlass von Streitigkeiten bei Überweisungen zuständig, die aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstehen. Das Verfahren der Schlichtungsstelle ist in der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2068) geregelt. Diese Rechtsverordnung macht von der Ermächtigung keinen Gebrauch, die Schlichtungsaufgabe auf andere, auf private Stellen zu übertragen. Eine solche Übertragung ist bei den Schlichtungsstellen des Bundesverbands deutscher Banken, des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands und des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands angezeigt.

2. Übertragung der Aufgabe auf private Stellen

a) Vorbemerkung

Nach § 29 Abs. 3 des AGB-Gesetzes kann das Bundesministerium der Justiz die Schlichtungsaufgabe nach § 29 des AGB-Gesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf eine oder mehrere andere Stellen übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann. Bei Schaffung dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber in erster Linie daran gedacht, dass ein verbandsgetragenes Verfahren gleicher Qualität den Staat entlasten oder sich die Notwendigkeit ergeben kann, andere staatliche Stellen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Zu berücksichtigen ist bei der Anwendung dieser Ermächtigung aber auch der Grundrechtsbezug. Die zwangsweise Beteiligung an dem Schlichtungsverfahren der Deutschen Bundesbank ist eine nach Artikel 12 des Grundgesetzes zulässige Berufsausübungsregelung. Diese Regelung soll erreichen, dass die Vorschriften des Überweisungsrecht in der Praxis effektiv umgesetzt und angewendet werden. Dieses

Ziel lässt sich auch ohne den grundsätzlich zulässigen Grundrechtseingriff erreichen, wenn die betroffenen Kreditinstitute im Rahmen ihrer Selbstorganisation ein Schlichtungsverfahren einrichten, das die gleiche Qualität hat wie das staatliche bei der Deutschen Bundesbank. Wird ein solches Verfahren eingerichtet und strebt ein Verband für die bei ihm organisierten Kreditinstitute eine Übertragung dieser Aufgabe an, so gibt es auch angesichts des eintretenden Entlastungseffekts keinen Grund, von einer Übertragung abzusehen. Diese Lage ist beim Bundesverband deutscher Banken, beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands und beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband eingetreten.

b) Bundesverband deutscher Banken, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband

Bei dem Bundesverband deutscher Banken besteht schon seit einigen Jahren eine Schlichtungsstelle, deren Verfahrensordnung Vorbild für die Ausgestaltung des Schlichtungsstellenverfahrens gewesen ist. Die hier vorhandenen Erfahrungen sollen genutzt werden. Hierfür spricht auch die Qualität dieser Einrichtung, die der Gesetzgeber in dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (vgl. Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999, BGBl. I S. 2400 und Begründung hierzu in Bundestags-Drucksache 14/980 S. 7) gewürdigt hat. Diese Schlichtungsstellen sind „sonstige Gütestellen“ im Sinne von Absatz 3 jener Vorschrift. Ihre Anrufung macht die im Landesrecht vorgeschriebene Anrufung einer Gütestelle entbehrlich. Die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken bietet dem Kunden auch Möglichkeiten, die über die Möglichkeiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank hinausgehen. So sind z. B. die dort erlassenen Schlichtungssprüche bis zu einem Betrag von 10.000 Deutsche Mark für das Kreditinstitut verbindlich. Beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband besteht eine Schlichtungsstelle mit entsprechendem Zuschnitt.

c) Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands hat beschlossen, eine eigene Schlichtungsstelle für seine Mitgliedsinstitute einzurichten. Ähnlich wie bei dem Verfahren des Bundesverbands deutscher Banken hat der Kunde auch hier die Möglich-

keit, dass er auch andere als Überweisungsstreitigkeiten vor diese Schlichtungsstelle bringen kann. Die Schlichtungsstelle erledigt diese dann allerdings durch interne Schlichter, wohingegen für den Überweisungsverkehr externe Schlichter eingesetzt werden.

d) Bewertung

Die genannten Verbände sind bereit, Schlichtungsstellen einzurichten, die der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank gleichwertig sind. Das von dem Gesetzgeber angestrebte Ziel lässt sich damit erreichen, ohne dass staatliche Stellen tätig werden. Damit steht der Verordnungsgeber vor der Schwierigkeit, dass dem Kunden für Streitigkeiten mit ein und derselben Gruppe von Kreditinstituten zwei Streitschlichtungsstellen zur Verfügung stehen werden. Die Schwierigkeit besteht in dem Umstand, dass sich die Kreditinstitute an einem staatlichen Schlichtungsverfahren und dessen Kosten von 200 Euro je Verfahren beteiligen sollen, obwohl sie diese Aufgabe im Rahmen der von ihnen vorgehaltenen Schlichtungsstellen qualitativ gleichwertig erfüllen (können). Hinzukommt, dass die von den Kreditinstituten vorgehaltenen Schlichtungsstellen zum Teil in gleicher Weise, zum Teil durch andere Schlichter die Schlichtung auch in anderen Bereichen des Bankvertragsverhältnisses anbieten, für die die Zuständigkeit der staatlichen Schlichtungsstelle nicht gegeben ist. Daran besteht angesichts der bisherigen Erfahrungen auch ein erhebliches Kundeninteresse. Es ist daher nach § 29 Abs. 3 des AGB-Gesetzes möglich und im Interesse eines möglichst schonenden Eingriffs in die Berufsfreiheit der Kreditinstitute geboten, ihnen die Schlichtungsaufgabe zu übertragen.

3. Verfahren

Die Verordnung wird auf § 29 Abs. 3 des AGB-Gesetzes gestützt. Sie bedarf des Einvernehmens der Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie sowie der Zustimmung des Bundesrats.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 – Änderung von § 5 Abs. 3

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank ist ebenso wie das Verfahren vor der Schlichtungsstelle der Verbände ein Verfahren vor einer sonstigen Gütestelle im Sinne von § 15a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO). Ist dieses Verfahren durchlaufen, bedarf es keiner Anrufung der Gütestellen, die die Länder nach § 15a Abs. 1 EGZPO einrichten können, um den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten beschreiten zu können. Verfahrenstechnisch ist Voraussetzung hierfür allerdings die Vorlage einer Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch. Die Mitteilung über das Ergebnis des Verfahrens ist – wenn eine Einigung nicht zustandekommt – eine solche Bescheinigung. Um das sinnfällig zum Ausdruck zu bringen, soll die Mitteilung in diesem Fall auch eine deutliche Bezeichnung erhalten.

Zu Nummer 2 – Einfügung der neuen §§ 7 und 8

Vorbemerkung

Mit § 7 soll die Schlichtungsaufgabe nach § 29 des AGB-Gesetzes für die Kreditinstitute, die Mitglieder des Bundesverbands deutscher Banken, des Rheinischen Sparkassen – und Giroverbandes und des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands sind und an dem dort jeweils eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diese drei privaten Stellen übertragen werden.

Voraussetzung für die Übertragung der Streitschlichtungsaufgabe nach § 29 des AGB-Gesetzes auf die genannten drei Verbände ist, dass die Qualität der Streitschlichtungsaufgabe ständig auf gleichem Niveau gehalten wird wie die Streitschlichtung bei der Deutschen Bundesbank. Dies lässt sich nur sicherstellen, wenn entsprechende Qualitätserfordernisse Voraussetzung der Übertragung der Streitschlichtungsaufgabe sind. Es ist deshalb erwogen worden, die Übertragung der Streitschlichtungsaufgabe nach § 29 des AGB-Gesetzes auf diese drei Verbände mit der Maßgabe zu verbinden, dass die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung auch für die bei diesen Verbänden einzurichtende Schlichtungsstelle gilt. Diese Lösung

würde den Verbänden indes die Möglichkeit nehmen, eine einheitliche Verfahrensordnung für die übertragenen staatlichen und die freiwilligen Schlichtungsaufgaben zu erstellen. Deshalb soll die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung nicht unmittelbar gelten, sondern den Verbänden aufgegeben werden, für die bei ihnen einzurichtende Schlichtungsstelle eine (einheitliche) Verfahrensordnung zu erlassen, die inhaltlich der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung entspricht.

Schlägt man diesen Weg ein, muss durch Verfahrensinstrumente abgesichert werden, dass die von den Verbänden erlassene Verfahrensordnung auch den Vorgaben der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung entspricht. Aus diesem Grunde spricht § 7 die Übertragung aus, lässt sie aber erst wirksam werden, wenn die Verbände ihre Schlichtungsstelle eingerichtet und die Verfahrensordnung erlassen haben und diese Verfahrensordnung von dem Bundesministerium der Justiz genehmigt worden ist. Bei einem solchen System wäre eine eventuell erforderliche Änderung der Verfahrensordnung technisch problemlos zu bewältigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 überträgt in seinen drei Nummern die Streitschlichtungsaufgabe nach § 29 Abs. 1 auf den Bundesverband Deutscher Banken, den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands. Es ist erwogen worden, die Übertragung für die Kreditinstitute wirksam werden zu lassen, die den Verbänden jeweils angehören. Diese Lösung stößt aber auf praktische Schwierigkeiten, weil es bei den Verbänden der Kreditinstitute generell, aber auch speziell bei den hier angesprochenen in nicht unbeträchtlichem Umfang Doppelmitgliedschaften gibt. Es gibt auch einzelne Kreditinstitute, die an dem Schlichtungsverfahren des Verbands nicht teilnehmen. Es erscheint deshalb notwendig, die Übertragung nur für die Kreditinstitute vorzusehen, die tatsächlich an dem Schlichtungsverfahren des Verbands teilnehmen. Auf die Mitgliedschaft kann aber auch nicht ganz verzichtet werden, weil die Verbände die Schlichtungsstelle nicht als Einrichtung für jedes Kreditinstitut eingerichtet haben, sondern für ihre Mitglieder. Satz 1 stellt deshalb auf beide Elemente ab, die daher auch für die Übertragung zusammen vorliegen müssen.

Es ist aber möglich, dass ein Kreditinstitut z. B. sowohl dem Bundesverband deutscher Banken als auch dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands angehört und diese jeweils ein Schlichtungsverfahren unterhalten, an dem das Kreditinstitut auch teilnimmt. Das ist für diese Verordnung zunächst unerheblich, weil die Schlichtung nach § 29 des AGB-Gesetzes die Kreditinstitute nicht daran hindert und auch nicht daran hindern soll, eigene Schlichtungen anzubieten. Für diese Verordnung bedeutsam wird ein solcher Umstand aber deshalb, weil die staatliche Schlichtungsaufgabe auf Verbände übertragen werden soll. Es ist erwogen worden, den Kreditinstituten aufzugeben, sich für eines der mehreren Verfahren zu entscheiden oder in einem solchen Fall die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank bestehen zu lassen. Zu berücksichtigen war aber auch, dass dies auch zum Vorteil des Kunden reichen kann, wenn er die Wahl zwischen den verschiedenen Verfahren hat. Das würde auch voraussetzen, dass er hierüber informiert wird. Die Information ist bereits durch § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe A Nummer 5 der Verordnung über Kundeninformationen vom 30. Juli 1999 (BGBl. I S. 1730) sichergestellt, weil die Kreditinstitute danach alle Verfahren nennen müssen. Durch Absatz 1 Satz 2 soll hier sichergestellt werden, dass der Kunde auch die freie Wahl hat.

Es kommt für die Übertragung nicht darauf an, ob die Mitglieder mit dieser Übertragung einverstanden sind. Das ist nach § 29 Abs. 3 des AGB-Gesetzes auch nicht erforderlich. Entscheidend ist danach, ob die Streitschlichtungsstelle des Verbandes die gleiche Qualität an Streitschlichtung gewährleistet wie die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank. Ein praktisches Problem wird hieraus nicht entstehen, da die Kreditinstitute nur solchen Schlichtungen unterworfen werden, denen sie sich freiwillig unterworfen haben. Sollte ein Kreditinstitut nicht mehr an dem Verfahren des Verbandes teilnehmen oder gar ganz aus dem Verband ausscheiden, würde es nicht mehr der Schlichtung des Verbandes, sondern der Streitschlichtung durch die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank unterliegen. Der Verband selber wird interessierten Kunden Auskunft darüber geben, ob ein Kreditinstitut an seinem Schlichtungsverfahren teilnimmt. Absatz 4 verpflichtet ihn aus Gründen der Transparenz dazu, eine öffentlich zugängliche Liste der Kreditinstitute zu unterhalten, die an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe A Nr. 5 der Verordnung über Kundeninformationspflichten ist ohnehin jedes Kreditinstitut verpflichtet, seinen Kunden mitzuteilen, welches Kundenbeschwerdeverfahren ein-

schlägig ist. Nach der Übertragung der Streitschlichtungsaufgabe auf die Verbände müssen die Kreditinstitute, die den Verbänden jeweils angehören, ihren Kunden mitteilen, dass die Schlichtungsaufgabe nunmehr nicht mehr durch die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, sondern durch die Schlichtungsstelle des Verbandes wahrgenommen wird. Dabei soll es bleiben.

Zu Absatz 2

Die Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 wird gemäß Absatz 2 Satz 2 erst wirksam, wenn der Verband die Schlichtungsstelle eingerichtet und eine Verfahrensordnung erlassen hat, die den Vorgaben der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung entspricht und nur die in Absatz 3 zugelassenen Abweichungen enthält. Ob das der Fall ist, wird durch das Bundesministerium der Justiz überprüft, das die Verfahrensordnung zu genehmigen hat. Mit der Veröffentlichung der Genehmigung mit der genehmigten Verfahrensordnung wird die Übertragung wirksam. Mit Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz kann die Verfahrensordnung bei Bedarf oder später geändert werden. Auch entsprechende Änderungen müssen sich an den durch die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung mit Absatz 3 gezogenen Grenzen halten. Auch sie müssen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, welche inhaltlichen Anforderungen an die Verfahrensordnung der Verbände zu stellen sind. Der Grundsatz ist in Absatz 3 Satz 1 normiert. Danach müssen die Verfahrensordnungen der privaten Schlichtungsstellen den Bedingungen der §§ 1 bis 5 und des § 6 Abs. 1 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung genügen. Die Verfahrensordnungen dürfen nur die in den einzelnen Nummern des Absatz 3 enthaltenen Abweichungen von der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung enthalten, die sich aus der Natur der Sache heraus ergeben. Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Nach § 1 Abs. 1 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung müssen die Schlichter Bedienstete der Deutschen Bundesbank sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Bankdienst haben. Diese Qualifikationsvorgaben sind für Schlichter bei privaten Verbänden nicht geeignet. In Anlehnung an Grundsatz I der Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. EG Nr. L 115 S. 31), wird in Nummer 1 deshalb bestimmt, dass die Schlichter bei den privaten Verbänden keine Angehörigen der Deutschen Bundesbank sein müssen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Schlichter soll allerdings bestimmt werden, dass die auszuwählenden Schlichter in den letzten drei Jahren vor ihrer Berufung weder bei dem Verband selbst noch bei einem verbandsangehörigen Kreditinstitut beschäftigt gewesen sind.

Zu Nummer 2

Nach § 2 Abs. 1 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung werden die Schlichter durch die zuständige Stelle der Deutschen Bundesbank bestellt. Vor ihrer Bestellung sind die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und die Verbände der Kreditinstitute zu beteiligen, die am Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teilnehmen. Auch diese Regelung bedarf für Schlichtungsstellen privater Verbände einer Modifikation. Die Schlichter müssen hier von dem zuständigen Verbandsorgan bestellt werden. Es genügt hier, wenn der Verband die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände beteiligt. Eine Beteiligung der verbandsangehörigen Kreditinstitute oder anderer Verbände von Kreditinstituten ist sachlich nicht geboten und deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 3

Für die privaten Verbände ist eine Überleitungsregelung erforderlich, wie sie der bisherige § 7 Abs. 2 für die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank enthält. Bei den Schlichtungsstellen der Verbände sind bereits Schlichter tätig. Deren Erfahrungen sollen genutzt werden. Auch muss sichergestellt werden, dass die Schlichtungsaufgabe von diesen Schlichtungsstellen möglichst nahtlos übernommen werden kann. Deshalb bestimmt Nummer 3, dass die bisherigen Schlichter ihr Amt zunächst

weiter ausüben. Dies soll allerdings nur für Schlichter gelten, die die sachliche Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllen.

Zu Nummer 4

Im Verfahren vor der Deutschen Bundesbank ist nach § 29 Abs. 1 des AGB-Gesetzes zu gewährleisten, dass die Beteiligten die ordentlichen Gerichte ungehindert anrufen können. Deshalb ist in der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung vorgesehen, dass die Schlichtungsstelle keine Entscheidung fällt, sondern einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet, der von den Beteiligten durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle als Vergleich angenommen werden kann. Die Schlichtungsstellen der privaten Verbände haben zum Teil weitergehende Möglichkeiten. So hat beispielsweise der Ombudsmann des Bundesverbandes deutscher Banken die Möglichkeit, einen Spruch zu fällen, der bis zum Betrag von 10.000 Deutsche Mark für das Kreditinstitut verbindlich ist. Derartige Möglichkeiten sollen schon im Interesse der Kunden erhalten bleiben. Deshalb sieht Nummer 4 vor, dass der Streitschlichtungsaufgabe weitergehende Möglichkeiten eingeräumt werden können, die allerdings nur zu Gunsten, nicht zu Lasten des Kunden gehen dürfen. Nach derzeitigem Stand der Verfahrensordnungen der Verbände wird eine bindende Wirkung nur vorgesehen, wenn sich der Sachverhalt durch Urkunden aufklären lässt. Der Grund dafür liegt darin, dass die Kreditinstitute solche bindenden Sprüche nur akzeptieren können, wenn es nicht auf die Einvernahme von Zeugen ankommt. Würde man den Verbänden die Möglichkeit nehmen, diesem Anliegen Rechnung zu tragen, könnten sie bindende Sprüche, die letztlich dem Kunden zugute kommen, nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Maße vorsehen. Dies soll vermieden werden, weil es dem Kunden schaden würde.

Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die Verbände dazu, eine Liste der an der Schlichtung teilnehmenden Kreditinstitute zu führen. Diese soll auch allgemein zugänglich sein, damit insbesondere Verbraucher bei Bedarf feststellen können, ob das Kreditinstitut, mit dem er zu tun hat, an dem Schlichtungsverfahren des Verbandes teilnimmt oder am Schlichtungsverfahren bei der Deutschen Bundesbank.

Zu Nummer 2 – Einfügung eines § 8

Mit der Übertragung auf Verbände werden mehrere Schlichtungsstellen zuständig. Dies kann dazu führen, dass Kunden sich an die unzuständige Schlichtungsstelle wenden. In diesem Fall sind die Anträge an die zuständige Stelle abzugeben. Dies entspricht einem allgemeinen Rechtsgedanken, wie er z. B. in § 129a Abs. 2 Satz 1 ZPO zum Ausdruck kommt. Es kann gelegentlich vorkommen, dass für das Kreditinstitut zwei private Schlichtungsstellen zuständig sind. In diesem Fall hat die abgebende Schlichtungsstelle zunächst beim Antragsteller nachzufragen, an welche Stelle abgegeben werden soll. Die Abgabe erfolgt dann an die vom Antragsteller gewählte Stelle.

Zu Nummer 3 – Änderung des bisherigen § 7

Der bisherige § 7 soll zu § 9 umbenannt werden, um eine durchgängige Zählung der Vorschriften der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung zu erreichen. Die Vorschrift ist um eine Übergangsregelung zu ergänzen. Absatz 4 enthält die Übergangsregelung für die Übertragungsvorschrift des neuen § 7. Es muss nämlich geregelt werden, wie mit bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank etwa anhängigen Streitschlichtungsangelegenheiten verfahren werden soll. Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass sie formlos an die Verbände abzugeben sind.

Zu Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz soll ermächtigt werden, den nach In-Kraft-Treten der Verordnung geltenden Wortlaut der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

14.07.00**Beschluss**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchlichtVerfVO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. für die Kreditinstitute, die einem Sparkassen- und Giroverband angehören und an dem von ihm eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, auf diesen Verband."

Begründung:

Die Schlichtungsaufgabe soll nicht nur auf den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, sondern auf alle - regionalen - Sparkassen- und Giroverbände übertragen werden, soweit sie eine entsprechende Verfahrensordnung (nach § 7 Abs. 2) erlassen.

Es besteht kein Grund, die Schlichtungsaufgabe den - regionalen - Sparkassen- und Giroverbänden vorzuenthalten, soweit sie die weiteren Anforderungen der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung erfüllen.